



**Merkblatt**  
**zur Ruhensberechnung nach § 64 NBeamtVG**  
**beim Zusammentreffen von Versorgung mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen**

Mit diesem Merkblatt möchte ich Sie darüber informieren, welche Auswirkungen sich ergeben, wenn Sie neben Ihren Versorgungsbezügen ein Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen haben. Ich hoffe, ich kann auf diesem Wege Ihre wichtigsten Fragen beantworten. Ansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

**1. Welches Einkommen wird angerechnet und wann endet die Anrechnung?**

Im Rahmen des § 64 NBeamtVG werden Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen bei der Berechnung der Versorgungsbezüge berücksichtigt.

**Die Anrechnung entfällt nach Ablauf des Monats, in dem die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen. Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, für die keine gesetzliche Altersgrenze gilt, sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung entfällt die Anrechnung nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG erreichen würden.**

**Erwerbseinkommen** sind Einkünfte aus

- nichtselbstständiger Arbeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes einschl. Abfindungen, der Bruttobetrag ist um die Werbungskosten im Sinne des EStG zu verringern,
- selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft, dabei ist der steuerliche Gewinn zu berücksichtigen.

**Erwerbsersatz Einkommen** sind Leistungen,

die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen; dies sind insbesondere Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld und vergleichbare Leistungen.

Maßgebend für die Ruhensberechnung sind die Brutto Bezüge, ggf. einschl. Sonderzahlungen.

**Achtung:** Wenn sich Ihre Versorgung vorübergehend nach § 17 oder § 61 NBeamtVG erhöht, führt ein Einkommen über den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV im Monat zum Wegfall dieser Erhöhung (Stand 01.10.2024: 538 € und ab 01.01.2025: 556 €).

**2. Wie berechnet sich der Ruhensbetrag?**

Neben einem Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen erhält eine Versorgungsberechtigte/ein Versorgungsberechtigter die laufende Versorgung nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze.

Wenn Versorgungsbezüge und Einkommen zusammen die jeweils geltende Höchstgrenze überschreiten, ruhen die Versorgungsbezüge um den Betrag, der die Höchstgrenze übersteigt. Zur Verdeutlichung dienen die Berechnungsbeispiele auf Seite 2.

Als Höchstgrenze gelten

**2.1 für Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer**

die ruhegehaltfähigen (rgf.) Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Unterschreitet dieser Betrag das Eineinhalbfache der rgf. Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, gilt abweichend der letztgenannte Betrag als (Mindest)Höchstgrenze.

**2.2 für Waisen:**

40 % des Betrages, der sich nach Nr. 2.1 ergibt,

**2.3 für Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte,**

- die wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wurden
  - oder **auf Antrag nach § 37 Abs. 1 NBG** in den Ruhestand versetzt wurden,
- 71,75 % des sich nach Nr. 2.1 ergebenden Betrages. Hinzugerechnet wird seit dem 01.10.2024 ein Betrag, welcher der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV entspricht. Ab 01.10.2024 beträgt dieser Betrag 538 € und ab 01.01.2025 556 €. (Bis zum 30.09.2024 wurde ein Betrag in Höhe von 450 € hinzugerechnet.) Das gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG erreicht wird. Danach gilt auch für diesen Personenkreis die Höchstgrenze nach Nr. 2.1.

Dem/der Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 % der Versorgungsbezüge zu belassen.

- siehe Seite 2 -

Diese **Mindestbelassung**vorschrift gilt nicht beim Bezug eines Einkommens aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe bzw. einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Dies gilt auch nicht für sonstige in der Höhe vergleichbare Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst.

### 3. Wo sind weitere Informationen abrufbar?

Die jeweils aktuellen Besoldungstabellen und Mindestversorgungstabellen mit Mindesthöchstgrenzen finden Sie als Hilfe zur Selbstberechnung im Internet unter:  
[www.nlbv.niedersachsen.de/Bezüge & Versorgung/Versorgung/Besoldungstabellen](http://www.nlbv.niedersachsen.de/Bezüge & Versorgung/Versorgung/Besoldungstabellen)

### 4. Beispiel für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wurden und für die die Mindesthöchstgrenze gilt (siehe Seite 1, Nr. 2.3)

<b>4.1</b>	<b>Berechnung der Höchstgrenze</b> Ruhegehaltfähige (rgf.) Dienstbezüge (s. Gehaltsmitteilung) aus der Endstufe der Besoldungsgruppe davon 71,75 % zuzüglich Höchstgrenze Mindesthöchstgrenze ohne Familienzuschlag* der höhere Betrag gilt als Höchstgrenze		4.310,12 €   3.092,51 € + 538,00 € = 3.630,51 € = 3.797,34 € 3.797,34 €
<b>4.2</b>	<b>Berechnung des Ruhensbetrages</b> Versorgung vor Anrechnung Erwerbs/Erwerbsersatzeinkommen zusammen Höchstgrenze (4.1) die Höchstgrenze wird überschritten um (Ruhensbetrag)		2.586,07 € + 1.500,00 € = 4.086,07 € 3.797,34 € 288,73 €
<b>4.3</b>	<b>Berechnung der verbleibenden Versorgung</b> Versorgung vor Anrechnung abzüglich Ruhensbetrag (4.2) verbleibende Versorgung		2.586,07 € - 288,73 € = 2.297,34 €

### 5. Beispiel für Witwen/Witwer (siehe Seite 1 Nr. 2.1)

<b>5.1</b>	<b>Berechnung der Höchstgrenze</b> Ruhegehaltfähige (rgf.) Dienstbezüge (s. Gehaltsmitteilung) aus der Endstufe der Besoldungsgruppe Höchstgrenze (Mindesthöchstgrenze wäre 4.767,03 €)		4.943,77 €   4.943,77 €
<b>5.2</b>	<b>Berechnung des Ruhensbetrages</b> Versorgung vor Anrechnung Erwerbs/Erwerbsersatzeinkommen zusammen Höchstgrenze (5.1) die Höchstgrenze wird überschritten um (Ruhensbetrag)		1.794,17 € + 3.400,00 € = 5.194,17 € 4.943,77 € 250,40 €
<b>5.3</b>	<b>Berechnung der verbleibenden Versorgung</b> Versorgung vor Anrechnung abzüglich Ruhensbetrag (5.2) verbleibende Versorgung		1.794,17 € - 250,40 € = 1.543,77 €

### 6. Beispiel für Waisen (siehe Seite 1 Nr. 2.2)

<b>6.1</b>	<b>Berechnung der Höchstgrenze</b> Ruhegehaltfähige (rgf.) Dienstbezüge (s. Gehaltsmitteilung) aus der Endstufe der Besoldungsgruppe Höchstgrenze für Waisen 40 % (Mindesthöchstgrenze wäre 1.817,05 €)*		4.786,69 €   1.914,68 €
<b>6.2</b>	<b>Berechnung des Ruhensbetrages</b> Waisengeld vor Anrechnung Erwerbs/Erwerbsersatzeinkommen zusammen Höchstgrenze (6.1) die Höchstgrenze wird überschritten um (Ruhensbetrag)		574,40 € + 1.500,00 € = 2.074,40 € 1.914,68 € 159,72 €
<b>6.3</b>	<b>Berechnung der verbleibenden Versorgung</b> Waisengeld vor Anrechnung abzüglich Ruhensbetrag (6.2) verbleibendes Waisengeld		574,40 € - 159,72 € = 414,68 €

\* Beträge der Mindesthöchstgrenze ohne Familienzuschlag (Stand 01.11.2024)

### 7. Besteuerung

Bei Aufnahme einer Beschäftigung informieren Sie bitte Ihren neuen Arbeitgeber, dass Sie auch Versorgungsbezüge beziehen. Damit die Bezüge korrekt versteuert werden können, müssen Sie angeben, welcher Arbeitgeber als „Hauptarbeitgeber“ gelten soll und somit die günstigere Steuerklasse zugrunde legen kann.

Mit freundlichen Grüßen

**Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung**

[www.nlbv.niedersachsen.de](http://www.nlbv.niedersachsen.de)